



INFORMATIONSBLATT ZU Artikel 21 Absatz 2 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG)

Einbürgerungsvoraussetzungen

Wer im Ausland lebt oder gelebt hat, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie oder er seit sechs Jahren in einer tatsächlichen, stabilen ehelichen Gemeinschaft mit dem schweizerischen Ehegatten lebt und mit der Schweiz eng verbunden ist. Nur die Ehejahre werden berücksichtigt.

Die gesuchstellende Person ist mit der Schweiz eng verbunden, wenn sie:

- sich innert den letzten sechs Jahren vor der Gesuchstellung mindestens dreimal für je mindestens fünf Tage in der Schweiz aufgehalten hat;
- sich im Alltag mündlich in einer Landessprache verständigen kann;
- über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt und
- Kontakte zu Schweizerinnen oder Schweizern pflegt.

Zudem müssen die folgenden Integrationskriterien sinngemäss erfüllt sein (Art. 20 Abs. 3 BüG). Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. keine Steuerausstände, keine Betreibungen, keine Verlustscheine, keine Strafregistereinträge, usw.);
- in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung (kein Bezug von Sozialhilfe oder vollständige Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfe) und
- in der Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder.

Im Weiteren wird vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Die erwähnten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein und werden im 2. Kapitel der Bürgerrechtsverordnung (BüV; SR 141.01) konkretisiert.

Verfahren

Sie füllen das beiliegende Gesuchsformular vollständig aus und reichen es zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (siehe „Liste erforderlicher Unterlagen“), welche in eine schweizerische Landessprache übersetzt sein müssen, bei der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland ein. Diese nimmt mit Ihnen Kontakt auf und führt nach Bezahlung der Verfahrensgebühren gemäss Art. 25 BüV ein persönliches Gespräch - in der Regel in einer schweizerischen Landessprache - durch. Dabei werden sämtliche bürgerrechtsrelevanten Aspekte abgeklärt, unter anderem auch Ihre Grundkenntnisse über die Schweiz (Geographie, Geschichte, Politik und Gesellschaft) und in einem Erhebungsbericht festgehalten. Informationen über die Schweiz finden Sie z.B. unter:

- www.ch.ch;
- www.swissinfo.ch > Menü > Klick auf die Schweiz;
- www.bk.admin.ch/dokumentation > Der Bund kurz erklärt.

Der Erhebungsbericht wird zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch und den beigelegten Dokumenten dem SEM übermittelt. Letzteres holt Informationen von Referenzpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz ein, führt bei Bedarf eigene Erhebungen durch und überprüft, ob sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind. Vor der Gutheissung des Gesuches unterbreitet das SEM die Gesuchsunterlagen dem künftigen Heimatkanton zur Prüfung der Zivilstandsverhältnisse und hört ihn an.

Kosten des Verfahrens

Für Entscheide über die erleichterte Einbürgerung nach Art. 21 Abs. 2 BüG erhebt das SEM eine Gebühr von CHF 500.- zzgl. CHF 100.- zugunsten der zuständigen kantonalen Behörde für die Kontrolle der Zivilstandsverhältnisse von im Ausland wohnenden Personen, somit insgesamt CHF 600.- (Art. 25 Abs. 1 Bst. b BüV und Art. 25 Abs. 3 Bst. b BüV). Die genannte Gebühr wird von der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland erhoben. Sie ist im Voraus und à fonds perdu zu entrichten, d.h. dass unabhängig vom Verfahrensausgang keine Rückerstattung vorgesehen ist. Im Ausland sind die Gebühren in der entsprechenden Landeswährung zu bezahlen (Art. 27 Abs. 4 BüV). Ratenzahlungen sind nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass die schweizerische Vertretung im Ausland für die erbrachten Dienstleistungen zusätzlich eigene Gebühren erhebt. Im Weiteren können die Zivilstandsbehörden für ihre Tätigkeiten (Überprüfung ausländischer Dokumente im Hinblick auf die Aufnahme der Personenstandsdaten in Infostar) Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) separat in Rechnung stellen und via Schweizer Vertretung einkassieren lassen.

Informationen zum Einbürgerungsverfahren finden Sie auch im Internet unter:

www.sem.admin.ch